

Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1607) m.W.v. 17.06.2017 sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee am 04. Juli 2017 die folgende Parkgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Soweit in der Stadt Radolfzell am Bodensee das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Betriebs von Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die Gebührenpflicht gilt montags bis samstags von 8 - 18 Uhr, außer für die unter § 2 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Anlagen und Straßen.
- (2) Für den Parkplatz Herzen, den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen und die Halbinsel Mettnau (Hausherrenstraße, Kneippstraße, Mettnaustraße, Strandbadstraße, Parkplatz am Strandbad) gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 8 - 18 Uhr.
- (3) Für alle Wohnmobilparkplätze und den Bahnhofplatz gilt die Gebührenpflicht montags bis sonntags von 0 - 24 Uhr.
- (4) Für den Parkplatz am Strandbad und den Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen gilt die Gebührenpflicht nur in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres.
- (5) Die Betriebszeiten von Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) sind auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken betragen
 1. in der Parkgebührenzone „Bahnhof“
für jede angefangene 15 Minuten (Brötchentaste) 0,00 €
 2. in der Parkgebührenzone „1 Stunde“
für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €
 3. in der Parkgebührenzone „4 Stunden“
für jede angefangene halbe Stunde 0,50 €
 4. in den Parkgebührenzonen „24 Stunden“; „Langzeitparkplätze“
für jede angefangene Stunde 1,00 €
über 7 Stunden bis zu 24 Stunden 8,00 €
für 7 Tage 20,00 €
für 31 Tage 60,00 €
 5. in der Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“
für jede angefangene Stunde 1,00 €

über 7 Stunden bis zu 24 Stunden	8,00 €
für 7 Tage	15,00 €
für 31 Tage	30,00 €
6. für den Parkplatz am Strandbad:	
für jede angefangene Stunde	1,00 €
über 4 Stunden bis zu 24 Stunden	5,00 €
7. auf dem Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres	15,00 €
8. auf dem Wohnmobilparkplatz Herzen für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres	11,00 €
9. auf allen Wohnmobilparkplätzen für jede angefangene 24 Stunden, in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. eines Jahres	8,00 €

- (2) Soweit die Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit über eine Kurzparktaste (sog. „Brötchentaste“ mit maximaler Parkdauer bis zu 30 Minuten) verfügen, entfällt die Gebühr für diesen Zeitraum.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 4 EmoG, im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen, von der Gebührenpflicht nach dieser Satzung befreit. Die jeweils zulässige Höchstparkdauer ist einzuhalten. In Bereichen mit einer Höchstparkdauer von über 30 Minuten ist eine Parkscheibe zu verwenden. Gemäß § 4 Abs. 1 EmoG dürfen Bevorrechtigungen nach § 3 EmoG nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind. Maßgebend für die Kennzeichnung des Fahrzeugs ist § 9a FZV.
- (4) Die Verwaltung kann im eigenen Ermessen, für eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen Abonnements anbieten. Die Gebühren richten sich nach § 3 Abs. 1. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00 €. Die Entscheidung darüber, für welche Parkierungsanlagen Abonnements angeboten werden, obliegt der Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse sowie der Kapazitäten und Auslastung der einzelnen Parkierungsanlagen. Dauerparkscheine werden nur auf Antrag ausgegeben. § 4 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 4 Dauerparkschein Altstadt

- (1) Die Verwaltung kann eine begrenzte Anzahl von Dauerparkscheinen für Bewohner, gewerbliche Anlieger und öffentliche Einrichtungen der historischen Altstadt zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gebühr für einen Dauerparkschein Altstadt beträgt 40,00 € je Monat. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Dauerparkscheins beträgt 15,00 €.
- (3) Dauerparkscheine Altstadt werden nur auf Antrag ausgegeben.
- (4) Berechtigt zur Antragstellung sind:
1. Bewohner, die mit ihrem Hauptwohnsitz innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* gemeldet sind.
 2. Gewerbliche Anlieger, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* mit einem personell und räumlich selbständigen Betrieb, Geschäft oder Gewerbe niedergelassen sind.
 3. Öffentliche Einrichtungen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der *Gestaltungssatzung zum Schutz der historischen Altstadt* liegen.
- (5) Ein Dauerparkschein ist fahrzeuggebunden. Die Angabe von einem zusätzlichen Alternativkennzeichen ist möglich. Ein Dauerparkschein ist nicht übertragbar und nur für die jeweils ausgewiesenen Bereiche vorgesehener Parkierungsanlagen gültig. Ausnahmen von der Kennzeichen- oder Anlagenbindung kann die Verwaltung im eigenen Ermessen, unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse, in bestimmten Einzelfällen zulassen.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkscheins besteht nicht. Ein Dauerparkschein begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatz belegt oder nicht nutzbar sein sollte. Ein Dauerparkschein berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkständen oder Parkplätzen.
- (7) Ein Recht auf Nutzung eines ausgewiesenen Parkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.
- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Dauerparkschein vervielfältigt oder ihn unbefugten Dritten zur Verfügung stellt bzw. einen für ungültig erklärten Schein weiter nutzt, kann von der weiteren Vergabe von Dauerparkscheinen ausgeschlossen werden. Strafbares oder ordnungswidriges Verhalten wird zur Anzeige gebracht.

§ 5 Parkgebühreazonen

(1) Der bewirtschaftete Parkraum wird in Parkgebühreazonen gegliedert.

1. Die Parkgebühreazone „Bahnhof“ umfasst: Bahnhofplatz

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 15 Minuten beschränkt.

2. Die Parkgebühreazone „1 Stunde“ umfasst:

Markthallenstraße, zw. Sankt-Johannis-Straße u. Werner-Messmer-Straße – Gartenstraße, zw. Markthallenstraße u. Fürstenbergstraße – Teggingerstraße, zw. Schützenstraße u. Fürstenbergstraße – Fürstenbergstraße, zw. Teggingerstraße u. Luisenplatz

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 1 Stunde beschränkt.

3. Die Parkgebühreazone „4-Stunden“ umfasst:

Alemannenstraße – Bismarckstraße – Brühlstraße – Forsteistraße – Friedrich-Werber-Straße – Fürstenbergstraße, zw. Markthallenstraße u. Teggingerstraße – Gartenstraße, zw. Fürstenbergstraße u. Konstanzer Straße – Jakobstraße – Josef-Bosch-Straße – Kapuzinerweg – Klostersgasse – Lohmühlenstraße – Markthallenstraße, zw. Werner-Messmer-Straße u. Güttinger Straße – Martinstraße – Messeplatz (Gewann Abtsländer; westlicher Streifen entlang Güttinger Straße) – Parkplatz am ehemaligen Kapuzinerkloster (Obertorstraße) – Scheffelstraße, zw. Klostersgasse u. Strandbadstraße – Schiesserstraße – Schützenstraße – Seestraße – Spitalstraße – Teggingerstraße, zw. Fürstenbergstraße u. Konstanzer Straße – Untertorstraße – Parkstände beim Schwertgarten (Untertorstraße) – Walchnerstraße

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 4 Stunden beschränkt.

4. Die Parkgebühreazone „24 Stunden“ umfasst:

Hausherrenstraße – Kneippstraße – Mettnaustraße – Parkplatz am ehemaligen Wasserturm (Schiesserstraße) – Parkplatz am Haltepunkt Markelfingen (Unterdorfstraße) – Strandbadstraße

Die zulässige Höchstparksdauer ist auf 24 Stunden beschränkt.

5. Die Parkgebühreazone „Langzeitparkplätze“ umfasst:

Parkplatz Kapuzinerweg (südöstlich Ecke Klostersgasse)

6. Die Parkgebühreazone „Dauerparkplätze“ umfasst:

Parkplatz am ehem. Güterbahnhof (Friedrich-Werber-Straße 3/3; Fl.St. 150/62; 150/78) – Parkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße) – Messeplatz (Gewann Abtsländer; östlicher Teil) – Parkplatz ehem. Güterhalle (Friedrich-Werber-Straße 3; Fl.St. 150/76) – Parkplätze am Gewerbegebiet Nord (Steißlinger Straße; Fl.St. 3677)

7. Der bewirtschaftete Parkraum für Wohnmobile umfasst:

Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau (Gewann Schießhütte, Strandbadstraße) – Wohnmobilparkplatz Herzen (Gewann Allmender, Zeppelinstraße)

Die maximale Abstelldauer für Wohnmobile wird auf 72 Stunden festgelegt.

8. Die Parkgebührenzone Parkplatz am Strandbad umfasst: Parkplatz am Strandbad (Strandbadstraße)

Die zulässige Höchstparkdauer ist auf 24 Stunden beschränkt.

- (2) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den genannten Parkgebührenzonen zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 6 Höchstparkdauer und Ausnahmen

Die Höchstparkdauer wird durch verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt und auf den Tarifschildern der Parkscheinautomaten angegeben. Die Straßenverkehrsbehörde kann in ihrem eigenen Ermessen, Ausnahmen von den unter § 5 rahmengebenden Höchstparkdauern anordnen. Abweichend von den Regelungen in § 3 kann im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. Bsp. während Veranstaltungen oder Straßenbaumaßnahmen) die Höhe der Parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister über die zu treffenden Anordnungen.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Solange Vorrichtungen mit einem anderen Gebührensatz aufgestellt sind, wie sie unter § 3 festgesetzt sind, ist die auf der Vorrichtung angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Parkgebühren in Radolfzell (Parkgebührenverordnung) vom 02.02.2016 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 11.10.2018

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eingearbeitet sind:

1. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 07.11.2017
Inkrafttreten am 01.12.2017

2. Änderungssatzung – beschlossen vom Gemeinderat am 25.09.2018
Inkrafttreten am 25.10.2018

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungsatzung zum Schutz der historischen Altstadt
(gilt für Dauerparkscheine Altstadt)

